



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6104

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 03.05.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-721/006 II#0606

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Informationsanfrage zu Aussagen in Ihrem
"Sicherheitsbericht 27-12-20-bis-30-06-22"“ [#267298]

aufgrund Ihrer Bitte um Vermittlung vom 5. März 2023 bei Ihrem IFG-Antrag vom 8. Januar 2023 an das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) habe ich die informationspflichtige Behörde um Stellungnahme gebeten und den Sachverhalt darüber hinaus telefonisch erörtert.

Mit Schreiben vom 24. März 2023 wurde Ihr Antrag beschieden und Ihnen die Zulieferung des PEI an das Bundesministerium für Gesundheit zur Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion CDU/CSU übermittelt. Die beim PEI vorhandenen Informationen wurden Ihnen damit kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ausweislich der Chronologie auf dem Portal „FragdenStaat“ haben Sie dem PEI daraufhin mitgeteilt, dass die übersandten Unterlagen Ausgangspunkt Ihrer Frage seien. Sie haben nochmals um Informationszugang zu den mit dieser Veröffentlichung in Zusammenhang stehenden Unterlagen wie z.B.: - zugrundeliegende Arbeiten - Vorarbeiten - einschließlich aller Notizen - E-Mails - gefertigten Auswertungen - Protokolle - etc. gebeten.

Das PEI hat mir mitgeteilt, dass Sie gegen den Bescheid vom 24. März 2023 Widerspruch eingelegt haben, derzeit befindet sich die Bescheidung des Widerspruchs in Bearbeitung.

Zum Hintergrund möchte ich auf Folgendes hinweisen: Die Beantwortung einer Kleinen Anfrage erfolgt immer durch Auswertung des gesamten Informationsbestandes der ange-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

fragten Behörde unter Beteiligung von verschiedensten Fachreferaten bzw. im Fall des PEI durch Auswertung der gesamten Datenbank. Einzelne, identifizierbare Unterlagen, die der Beantwortung der Kleinen Anfrage zugrunde liegen und im Rahmen des IFG herausgegeben werden könnten, existieren demzufolge nicht. Ihr Antrag würde sich demnach auf den gesamten Informationsbestand in der Datenbank des PEI beziehen.

Vor diesem Hintergrund rege ich eine Prüfung an, ob Sie Ihren Widerspruch aufrechterhalten wollen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

